Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6535

28. 02. 90

Sachgebiet 82

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1990

A. Zielsetzung

Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder der Altershilfe für Landwirte an die Entwicklung der Löhne und Gehälter.

B. Lösung

Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte zum 1. Juli 1990 entsprechend dem maßgeblichen durchschnittlichen Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter im Jahre 1989 um voraussichtlich 3,3 %. Diese Erhöhung kommt den Rentnern auch effektiv in vollem Umfang zugute, da der Beitragssatz zur Krankenversicherung der Rentner aufgrund der Erfolge des Gesundheits-Reformgesetzes nach der derzeitigen Einschätzung zum 1. Januar 1990 stabil bleiben oder möglicherweise sogar geringfügig sinken wird. Somit ergibt sich auch eine Erhöhung der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung um voraussichtlich 3,3 %. Die angegebenen Prozentsätze können sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund neuerer statistischer Daten über die Bruttoentgeltentwicklung oder über die Entwicklung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen noch geringfügig ändern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1990 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 6,6 Mrd. DM (einschl. der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

   Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	3,5 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	2,7 Mrd. DM,
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,4 Mrd. DM.

   Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

2. In der Altershilfe für Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 auf rd. 120 Mio. DM.

   Davon entfallen auf

Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe	rd. 115 Mio. DM,
Landabgaberenten und Produktionsaufgaberenten	rd. 5 Mio. DM.

   Von den Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten

der Alterskassen	rd. 25 Mio. DM,
des Bundes	rd. 90 Mio. DM.

   Die Mehraufwendungen für Landabgaberenten und Produktionsaufgaberenten in Höhe von rd. 5 Mio. DM gehen voll zu Lasten des Bundes.

   Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

3. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 rd. 220 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 12 Mio. DM.

4. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung und Unfallversicherung sowie auf den Bund ergeben sich keine Belastungen der öffentlichen Haushalte.

5. Durch die vorgeschlagene Rentenanpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) — 814 07 — Re 152/90

Bonn, den 28. Februar 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1990 mit Begründung (Anlage) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Anlage

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1990

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Rentenanpassungsgesetz 1990 (RAG 1990)

ERSTER ABSCHNITT
Rentenversicherung

§ 1
Grundsatz

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1989 auf das Jahr 1990 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen zum 1. Juli 1990 nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes angepaßt.

§ 2
Formelrenten

(1) Renten, die

1. nach den §§ 1253ff. der Reichsversicherungsordnung,
2. nach den §§ 30ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder
3. nach den §§ 53ff. des Reichsknappschaftsgesetzes

berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1990 ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften ergibt, sondern auf einer voraufgegangenen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder aufgrund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3
Sonstige Renten

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1990 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 3,3 vom Hundert erhöht wird.

§ 4
Allgemeines

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten. Ergibt die Anpassung der Rente in Verbindung mit dem von den Trägern der Rentenversicherung einzubehaltenden Krankenversicherungsbeitrag oder in Verbindung mit dem ausgezahlten Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung einen niedrigeren als den bisherigen Zahlbetrag, ist dieser weiterzuleisten. Der Auffüllbetrag gilt als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5
Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1990 beträgt

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	31 723 Deutsche Mark
und	
in der knappschaftlichen Rentenversicherung	32 057 Deutsche Mark.

ZWEITER ABSCHNITT
Unfallversicherung

§ 6
Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1990 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,033.

§ 7

Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1990 an zwischen 450 Deutsche Mark und 1 805 Deutsche Mark monatlich.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1990 an für den verheirateten Berechtigten 627,10 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 418,30 Deutsche Mark."

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Rentenversicherung

Nach § 1272 RVO, § 49 AVG und § 71 RKG sind die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch Gesetz anzupassen. Die 32. Rentenanpassung, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geregelt werden soll, entspricht dem Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1990 gegenüber derjenigen für das Jahr 1989. Der Anstieg richtet sich nach der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte aller Versicherten im Jahre 1989. Nach dem derzeitigen Stand der statistischen Erhebungen sind die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Jahre 1989 voraussichtlich um 3,3 % höher als die der Rentenanpassung im Jahre 1989 zugrunde gelegten Bruttoarbeitsentgelte des Jahres 1988. Um diesen Prozentsatz, der sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund neuer statistischer Daten noch geringfügig ändern kann, sollen die Renten zum 1. Juli 1990 angepaßt werden.

Für den Krankenversicherungsbeitrag in der Krankenversicherung der Rentner ist nach § 247 SGB V der zum Jahresanfang festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen maßgebend. Dieser wird nach dem derzeitigen Stand der statistischen Erhebungen unverändert 12,9 % betragen, möglicherweise sogar geringfügig sinken. Somit ergibt sich eine Erhöhung der verfügbaren Renten ebenfalls um 3,3 %. Die Stabilisierung des Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherungen im Jahre 1989 ist ein Erfolg des Gesundheits-Reformgesetzes; sie kommt auch den Rentnern zugute, die nicht durch einen Anstieg des Krankenversicherungsbeitrags belastet werden. Da der durchschnittliche Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung voraussichtlich im Laufe des Jahres 1990 als Folge des Gesundheits-Reformgesetzes gesenkt werden kann, werden die verfügbaren Renten in 1991 sogar über die dann letztmals erfolgende Bruttolohnanpassung hinaus steigen. Das Nettorentenniveau wird insbesondere als Auswirkung der Steuerreform im kommenden Jahr etwas sinken. Die Kaufkraft der Renten bleibt voraussichtlich erhalten und wird rund 6 bis 7 % über dem Stand von 1985 liegen.

2. Unfallversicherung

Nach § 579 RVO werden zum 1. Juli jeden Jahres die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im voraufgegangenen Kalenderjahr oder früher eingetreten sind, und das Pflegegeld entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner verändern. In der Rentenversicherung sollen sich die Renten nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags um voraussichtlich rd. 3,3 % effektiv erhöhen. Um denselben Prozentsatz sind daher auch die anpassungsfähigen Geldleistungen der Unfallversicherung anzuheben.

3. Altershilfe für Landwirte

Das Ausmaß der Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte richtet sich gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nach der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter. Sie werden daher um voraussichtlich 3,3 % erhöht, was der Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung entspricht. Die Altersgeldbezieher zahlen vom Altersgeld einen Krankenversicherungsbeitrag nach dem halben Beitragssatz, der für ihre Krankenkasse maßgebend ist, so daß Veränderungen des Beitragssatzes bei ihnen unmittelbar die Nettoleistung beeinflussen. Die Erhöhung der Altersgelder bewirkt zugleich eine entsprechende Anhebung der Landabgaberenten und der Produktionsaufgaberenten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 — Rentenanpassungsgesetz 1990 — RAG 1990

Zum Ersten Abschnitt
Rentenversicherung

Zu § 1 — Grundsatz

Diese Vorschrift enthält den Grundsatz der Anpassung. Sie nennt den Anlaß, der nach den Vorschriften über die Rentenanpassung in den Rentengesetzen (§ 1272 RVO, § 49 AVG, § 71 RKG) für die Rentenanpassung maßgebend ist, nämlich den Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1989 auf 1990. Für diesen Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage ist die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte im Jahre 1989 maßgeblich. Diese Entwicklung steht im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht fest. Nach dem derzeitigen Stand der statistischen Erhebungen steigen die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte des Jahres 1989 gegenüber den bei der Ermittlung der letzten allgemeinen Bemessungsgrundlage zugrunde gelegten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelten des Jahres 1988 um voraussichtlich 3,3 %. Die förmliche Feststellung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1990 erfolgt durch § 5 dieses Gesetzentwurfs.

Außerdem ist in der Vorschrift der Zeitpunkt für die Anpassung, nämlich der 1. Juli 1990, bestimmt.

Den Renten wird bei Anwendung dieses Gesetzes die Knappschaftsausgleichsleistung gleichgestellt.

Zu § 2 — Formelrenten

Diese Vorschrift regelt die Anpassung für alle Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (ArV/AnV) sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV), die nach den Vorschriften des seit 1957 geltenden Rechts berechnet worden sind und deren Zahlbetrag sich ausschließlich aus der Anwendung dieser Vorschriften ergibt.

Zu Absatz 1

Die Anpassung der hier bezeichneten Renten erfolgt durch Neuberechnung nach Maßgabe der Berechnungs- und Kürzungsvorschriften der jeweiligen Rentengesetze.

Durch Ersetzung der bisher angesetzten allgemeinen Bemessungsgrundlage für 1989 durch die neue allgemeine Bemessungsgrundlage für 1990 (vgl. § 5) erfolgt die Anpassung, die voraussichtlich 3,3% beträgt.

Zu Absatz 2

Bei den in Satz 1 bezeichneten Renten handelt es sich um Renten, deren Bruttorentenbetrag (Rentenbetrag vor Abzug des vom Rentner selbst zu tragenden Anteils des Krankenversicherungsbeitrags) von dem Betrag abweicht, der sich aus den vier Faktoren der Rentenformel ergeben würde. Sie sind nicht nach Absatz 1 anzupassen.

Für die in Satz 2 bezeichneten Knappschaftsrenten ist eine Anpassung nach Absatz 1 vorgeschrieben. Dadurch wird sichergestellt, daß nur der sich aufgrund der neuen Rentenformel ergebende Betrag angepaßt wird, nicht aber ein eventuell höherer besitzgeschützter Betrag.

Zu § 3 — Sonstige Renten

Diese Vorschrift regelt die Anpassung der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Renten und der Renten, die anläßlich der Neuregelungsgesetze des Jahres 1957 pauschal auf das neue Recht umgestellt worden sind.

Ausgangsbetrag für die Anpassung ist der Bruttorentenbetrag (Rentenbetrag vor Abzug des vom Rentner selbst zu tragenden Anteils des Krankenversicherungsbeitrags) nach Anwendung der Kürzungsvorschriften, aber vor Anwendung der Ruhensvorschriften, soweit er anpassungsfähig ist. Der Betrag ist insoweit anpassungsfähig, als er nicht von der Anpassung auszunehmende Rentenbestandteile enthält (§ 1272 Abs. 3 RVO, § 49 Abs. 3 AVG, § 71 Abs. 3 RKG).

Im Unterschied zu der Anpassung nach § 2, der eine Neuberechnung auf einer erhöhten allgemeinen Bemessungsgrundlage regelt, werden Renten nach § 3 um einen bestimmten Prozentsatz erhöht. Dieser ergibt sich, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Anpassungsjahres und derjenigen des Vorjahres als Prozentsatz im Verhältnis zur allgemeinen Bemessungsgrundlage des Vorjahres ermittelt wird; er entspricht dem Anstieg der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Kalenderjahr vor dem Anpassungstermin.

Zu § 4 — Allgemeines

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift regelt für alle nach §§ 2 und 3 anzupassenden Renten, daß auf den neuen Bruttorentenbetrag die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden sind.

Zahlenmäßig im Vordergrund stehen dabei die Fälle, in denen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentrifft und die entsprechenden Ruhensvorschriften anzuwenden sind. Dabei sind zwei Grenzbeträge von Bedeutung: der Jahresarbeitsverdienst der gesetzlichen Unfallversicherung und die persönliche Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung. Während der aktualisierte Jahresarbeitsverdienst im Einzelfall vom Träger der Unfallversicherung ermittelt und dem Träger der Rentenversicherung mitgeteilt wird, hat der Träger der Rentenversicherung den zweiten Grenzwert „persönliche Bemessungsgrundlage" selbst zu aktualisieren. Dies erfolgt bei Renten, die nach § 2 Abs. 1 angepaßt werden, im Rahmen der Neuberechnung dieser Renten. Satz 2 schreibt vor, daß auch für die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Renten, die nach § 3 anzupassen sind, die persönliche Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen ist, die sich bei einer Anpassung der Rente durch Neuermittlung aus den Faktoren „persönlicher Vomhundertsatz" und „allgemeine Bemessungsgrundlage" des Anpassungsjahres ergeben würde.

Für Renten alten Rechts finden die Vorschriften der Artikel 2 § 37 Abs. 3 ArVNG und Artikel 2 § 36 Abs. 3 AnVNG i. V. m. der dazu ergangenen Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften auf umgestellte Renten Anwendung.

Zu Absatz 2

Diese Regelung stellt sicher, daß sich allein durch die Anpassung der bisherige Zahlbetrag der Rente nicht mindert.

Zu Absatz 3

Nach dieser Regelung sind anläßlich der Rentenanpassung Abrundungen zulässig, wie sie auch bei einer Rentenneufeststellung zulässig sind.

Zu § 5 — Allgemeine Bemessungsgrundlage

Mit dieser Vorschrift wird gemäß § 1255 Abs. 2 RVO, § 32 Abs. 2 AVG und § 54 Abs. 2 RKG die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1990 festgestellt.

Nach den vorgenannten Vorschriften wird die allgemeine Bemessungsgrundlage, die nach § 5 des Rentenanpassungsgesetzes 1989 vom 9. Mai 1989 (BGBl. I S. 874) für das Jahr 1989 in der ArV/AnV 30 709 DM und in der KnRV 31 033 DM beträgt, entsprechend der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Vorjahr fortgeschrieben. Für die Feststellung der Veränderung ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt im Kalenderjahr 1989 und demjenigen im Kalenderjahr 1988, das bei der Feststellung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1989 zugrunde gelegt wurde, maßgebend.

Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt des Jahres 1988, das der Ermittlung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1989 zugrundegelegt worden ist, beträgt in der ArV/AnV 38 858 DM und in der KnRV 39 269 DM. Dieses Bruttoarbeitsentgelt ist für die Feststellung der allgemeinen Bemessungsgrundlage maßgebend, auch wenn es geringfügig von den Beträgen abweicht, die nach § 1 des Entwurfs der Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1990 aufgrund neuerer statistischer Daten für das Jahr 1988 bestimmt werden soll. Für die Feststellung der allgemeinen Bemessungsgrundlage ist jeweils nach Satz 3 der o. a. Vorschriften das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im jeweiligen Vorjahr mit dem Wert anzusetzen, der sich aufgrund der Daten des Statistischen Bundesamtes ergibt, die diesem zu Beginn des Jahres vorliegen, für das die allgemeine Bemessungsgrundlage festgestellt werden soll. Nach der derzeitigen Datenlage wird davon ausgegangen, daß das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahre 1989 um 3,3 % höher ist als das bei der Rentenanpassung 1989 zugrundegelegte durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt des Jahres 1988. Um diesen Prozentsatz erhöht sich die bisherige allgemeine Bemessungsgrundlage; sie soll für das Jahr 1990 in der ArV/AnV auf 31 723 DM und in der KnRV auf 32 057 DM festgestellt werden.

Zum Zweiten Abschnitt
Unfallversicherung

Zu § 6 — Anpassungsfaktor

Durch die Vorschrift wird entsprechend § 579 Abs. 2 Satz 2 RVO der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1990 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung festgestellt. Die Erhöhung der Geldleistungen beträgt 3,3 %. Daraus ergibt sich ein Anpassungsfaktor von 1,033.

Zu § 7 — Pflegegeld

Da die erstmals festzustellenden Pflegegelder die gleiche Höhe haben sollen wie die laufenden Pflegegelder, sieht § 558 Abs. 3 Satz 3 und 4 RVO die Erhöhung der Mindest- und Höchstbeträge entsprechend der Anpassung der laufenden Pflegegelder nach § 579 RVO durch das jeweilige Rentenanpassungsgesetz vor. Durch § 7 werden die neuen Mindest- und Höchstbeträge für die vom 1. Juli 1990 an erstmals festzustellenden Pflegegelder festgesetzt.

Zum Dritten Abschnitt
Schlußvorschriften

Zu § 8 — Berlin-Klausel

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel für das Rentenanpassungsgesetz.

Zu Artikel 2 — Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Es wird die vom 1. Juli 1990 an geltende Höhe der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte bestimmt.

Zu Artikel 3 — Berlin-Klausel

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel für dieses Gesetz.

Zu Artikel 4 — Inkrafttreten

Dieses Gesetz soll am 1. Juli 1990 in Kraft treten.

C. Finanzieller Teil

1. Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1990 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 6,6 Mrd. DM (einschl. der von den Rentenversicherungsträgern zu tragenden Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

   Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	3,5 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	2,7 Mrd. DM,
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,4 Mrd. DM.

   Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

   Von den Mehraufwendungen entfallen 6,2 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und 0,4 Mrd. DM auf hierauf zu zahlende Beitragszuschüsse zur

Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 6,45 % der Renten.

Die Mehraufwendungen der Rentenversicherung aufgrund dieses Gesetzentwurfs wirken sich unter Berücksichtigung der Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe von 5,8 Mrd. DM rentenerhöhend aus.

2. In der Altershilfe für Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 auf rd. 120 Mio. DM.

   Davon entfallen auf

Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe	rd. 115 Mio. DM,
Landabgaberenten und Produktionsaufgaberenten	rd. 5 Mio. DM.

   Von den Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten

der Alterskassen	rd. 25 Mio. DM,
des Bundes	rd. 90 Mio. DM.

   Die Mehraufwendungen für Landabgaberenten und Produktionsaufgaberenten in Höhe von rd. 5 Mio. DM gehen voll zu Lasten des Bundes.

   Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

3. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 rd. 220 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 12 Mio. DM.

4. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung und Unfallversicherung sowie auf den Bund ergeben sich keine Belastungen der öffentlichen Haushalte.

5. Durch die vorgeschlagene Rentenanpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333